

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eutin

Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen der Plöner Landstraße und dem Kösliner Weg

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 13.12.2023 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin, für ein Gebiet zwischen der Plöner Landstraße und dem Kösliner Weg, mit Bescheid vom 12.03.2024 - Az.: IV 522-17266/2024 - nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

